S 9 KR 35/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 35/99
Datum	27.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 187/02
Datum	13.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 27. Juni 2002 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 6. April 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Dezember 1998 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Gesamtsozialversicherungsbeitragsnachforderung in HÃ¶he von 6.143,45 DM betr. den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.1995.

Der KlÃ¤ger war Inhaber einer Arzneimitteltransportfirma, die ihre gesamten AuftrÃ¤ge von der Spedition H. erhielt. Bei ihm fÃ¼hrte die Beklagte am 11.08. und 24.11.1997 eine BetriebsprÃ¼fung betr. den Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.1996 durch. Mit Bescheid vom 06.04.1998 stellte sie fest, dass drei BeschÃ¤ftigte, u.a. der Beigeladene zu 1), trotz Vorliegens abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse als selbstÃ¤ndig TÃ¤tige gefÃ¼hrt wurden. Sie forderte deshalb BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung in HÃ¶he von insgesamt 41.657,48 DM nach. Auf den Beigeladenen zu 1), der fÃ¼r den KlÃ¤ger vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 als Auslieferungsfahrer tÃ¤tig war, entfielen hiervon 6.143,45 DM.

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte geltend, der Beigeladene zu 1) habe seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger nur ergÃ¤nzend zu seiner HauptttÃ¤tigkeit als Versicherungsvertreter ausgeÃ¼bt. Er habe eine eigene GeschÃ¤ftsorganisation unterhalten und auch einen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt, der im Fall seiner Verhinderung AuftrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt habe. Er sei auch in der Lage gewesen, seine Arbeitszeit frei einzuteilen, wobei es das Transportgewerbe mit sich bringe, dass die AuftrÃ¤ge zeit- und ordnungsgemÃ¤ß und unter Beachtung fester Ladezeiten auszufÃ¼hren seien. Der Beigeladene zu 1) hatte im Fragebogen vom 30.09.1998 angegeben, seine bereits bestehende Gewerbeanmeldung ab dem 01.02.1996 fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Kleintransporte erweitert zu haben. Im Fall seiner Verhinderung sei die Vertretung vom Arbeitgeber geregelt worden. Die Weitergabe von ArbeitsauftrÃ¤gen an dritte Personen sei mÃ¶glich gewesen und er selbst habe nicht fÃ¼r andere Auftraggeber gearbeitet.

Die Beklagte maß diesen AuskÃ¼nften nicht denselben Aussagewert zu wie denen des weiteren Auslieferungsfahrers S. , der im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens am 25.10.1998 angab, dass der KlÃ¤ger die EinsÃ¤tze zugeteilt und die jeweilige Fahrstrecke vorgegeben habe. Eine Berechtigung, AuftrÃ¤ge an Dritte weiterzugeben, habe nicht bestanden, und die Fahrten seien mit einem Fahrzeug des KlÃ¤gers durchgefÃ¼hrt worden. Im Widerspruchsbescheid vom 23.12.1998 heißt es, die Merkmale fÃ¼r das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¼berwÃ¶gen bei weitem.

Gegen den am 28.12.1998 Ã¼bersandten Widerspruchsbescheid hat der KlÃ¤ger am 28. Januar 1999 Klage erhoben. Er hat sich gegen die Beitragsforderung wegen angeblicher versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung gewandt und geltend gemacht, alle drei betroffenen Personen hÃ¤tten neben der TÃ¤tigkeit bei ihm auch noch andere TÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hren kÃ¶nnen.

Der Beigeladene zu 1) hat Rechnungen an den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum von Januar 1995 bis Januar 1996 vorgelegt und ist am 03.05.1999 vom Sozialgericht als Zeuge gehÃ¶rt worden. Unter anderem hat er erklÃ¤rt, das Fahrzeug fÃ¼r die pauschal vergÃ¼teten Touren sei vom KlÃ¤ger gestellt worden und er selbst habe keinen Ersatzfahrer gestellt. Die Touren seien hinsichtlich der anzufahrenden Apotheken und des zeitlichen Ablaufs vorgegeben gewesen. Von der Firma H. , fÃ¼r die er seit 01.02.1996 mittels eines eigenen Kfz tÃ¤tig sei, sei er wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger angehalten worden, keine Konkurrenzware auszufahren. Er kÃ¶nne nicht sagen, ob er seinen Vertreter, den er spÃ¤ter als Arbeitnehmer quasi mitgenommen habe, selbst bezahlt habe. Das VerhÃ¤ltnis seiner Einnahmen aus der TÃ¤tigkeit seiner Versicherungsvertretung und der FahrtÃ¤tigkeit schÃ¤tze er auf etwa 40 zu 60.

Der KlÃ¤ger hat bei seiner persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung am selben Tag u.a. erklÃ¤rt,

der Beigeladene zu 1) sei zwar eingeplant gewesen, aber es habe ihm frei gestanden, die vier festen Touren zu Ã¼bernehmen. Die Touren 13.3o Uhr, 15.3o Uhr und 17.25 Uhr habe grÃ¶Ãtenteils der Beigeladene zu 1) gefahren.

Mit Urteil vom 27. Juni 2002 hat das Sozialgericht Bayreuth den Bescheid der Beklagten vom 6. April 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Dezember 1998 aufgehoben. Nach Ansicht des Gerichts zeige das Gesamtbild der vom Beigeladenen zu 1) verrichteten TÃ¤tigkeit das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. HierfÃ¼r spreche insbesondere, dass der Beigeladene zu 1) auch Dritte mit der Auslieferung beauftragen durfte. Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Versicherungsvertreter sei nicht von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gewesen. Er sei nicht in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen, da er die MÃ¶glichkeit gehabt habe, seine Arbeitszeit einzuteilen, und der Einsatzplan nicht bindend gewesen sei. Bei Auslieferungsfahrten seien Ort und Art der TÃ¤tigkeit typischerweise vorgegeben.

Gegen das am 23.08.2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18. September 2002 Berufung eingelegt. Sie hat u.a. vorgetragen, Gegenstand der Vertragsbeziehungen sei nicht wie bei einem selbstÃ¤ndigen FrachtfÃ¼hrer im Sinne des Â§ 407 HGB die BefÃ¶rderung von GÃ¼tern gewesen, sondern das FÃ¼hren von Fahrzeugen zur termingerechten ErfÃ¼llung der vertraglichen Verpflichtungen des KlÃ¤gers. Der Beigeladene zu 1) sei in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen und habe seinen Weisungen unterlegen. Sowohl Arbeitsort als auch Arbeitszeit seien vorgegeben gewesen. Praktisch habe der Beigeladene zu 1) gerade nicht die MÃ¶glichkeit gehabt, seine Arbeitszeit frei einzuteilen. Es sei nicht bewiesen, dass der Beigeladene zu 1) das Recht hatte, AuftrÃ¤ge auch durch Dritte ausfÃ¼hren zu lassen. Ebenso wenig sei geklÃ¤rt, inwieweit der Beigeladene vom KlÃ¤ger wirtschaftlich abhÃ¤ngig war. Entscheidende Bedeutung komme der fehlenden Unternehmereigenschaft des Beigeladenen zu 1) zu. Mangels Einsatzes eigenen Kapitals bzw. BetriebsvermÃ¶gens sei kein Unternehmerrisiko feststellbar. Er habe eine sichere Pauschale erhalten und sei nicht am Gewinn beteiligt gewesen bzw. habe eine erfolgsorientierte PrÃ¤mie bezogen. SchlieÃlich spreche auch die fehlende Gewerbeanmeldung und der Status des Beigeladenen zu 1) vor und nach der strittigen Zeit fÃ¼r die Annahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat entgegnet, der Status des Beigeladenen zu 1) unterscheide sich nicht von dem des selbstÃ¤ndigen FrachtfÃ¼hrers. Nur aus Ã¶konomischen GrÃ¼nden habe sich der stÃ¤ndig gleiche Ablauf der Tour herauskristallisiert. Zum Zwecke einer effektiven Auslastung im Sinne einer unternehmerischen TÃ¤tigkeit habe der Beigeladene mehrere Touren Ã¼bernommen. Dieser habe sogar einen Aushilfsfahrer eingesetzt. Ein eigenes Auftreten gegenÃ¼ber den Apotheken sei schon aus zeitlichen GrÃ¼nden oft nicht mÃ¶glich gewesen. Dass der Beigeladene vor der gegenstÃ¤ndlichen Zeit bereits auf 520,- DM-Basis gearbeitet habe, spreche nicht gegen die Annahme seiner nunmehrigen SelbstÃ¤ndigkeit.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber auf den Inhalt der Aussage des Beigeladenen zu

1) vor dem Sozialgericht verwiesen und auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 20.11.2001 Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 27.06.2002 aufzuheben und die Klage gegen ihren Bescheid vom 6. April 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Dezember 1998 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 27. Juni 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Bayreuth S 6 KR 35/99, S 6 KR 20/99 und S 6 KR 36/99 sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und in vollem Umfang begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 27. Juni 2002 ist, soweit es den Beigeladenen zu 1) betrifft, nicht haltbar. Insoweit ist die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Dezember 1998 abzuweisen. Die Forderung in HÃ¶he von 6.143,45 DM ist berechtigt, weil der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.1995 in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger gestanden hat.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung knÃ¼pft an die "entgeltliche BeschÃ¤ftigung" an (Â§ 5 Abs.1 Ziff.1 SGB V, Â§ 20 Abs.1 Ziff.1 SGB XI, Â§ 1 Abs.1 SGB VI, Â§ 25 SGB III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im strittigen Zeitraum ist Â§ 7 Abs.1 SGB IV in seiner bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Danach ist "BeschÃ¤ftigung" die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. NichtselbstÃ¤ndigkeit ist das rechtlich entscheidende Merkmal, das die Arbeit zur "BeschÃ¤ftigung" im Sinne der Sozialversicherung macht. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine "BeschÃ¤ftigung" voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte und eigener Betriebsmittel, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freie Einteilung der Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG, Urteil vom 19.08.2003, Az.: B 2 U 38/02 R m.w.N., BSG in NJW 1994, 2974). Das Gesamtbild der vom Beigeladenen zu 1) ausgeÃ¼bten FahrertÃ¤tigkeit spricht fÃ¼r das einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

Es kann dahinstehen, ob der Beigeladene zu 1) die Merkmale eines FrachtfÃ¼hrers im Sinne des HGB aufweist. Der Umstand, dass es sich bei einer Person um einen FrachtfÃ¼hrer nach Â§ 425 HGB a.F. bzw. Â§ 407 ff. HGB neuer Fassung handelt, besagt noch nicht, dass diese Person stets eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt und daher nicht als BeschÃ¤ftigter anzusehen ist (BSG, Urteil vom 19. August 2003 a.a.O.). Entscheidend ist vielmehr, ob die GesamtwÃ¼rdigung aller tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ergibt.

Richtig ist zwar, dass auch der selbstÃ¤ndige FrachtfÃ¼hrer weitreichenden Weisungsrechten sowohl des Spediteurs als auch des Absenders und des EmpfÃ¤ngers des Frachtgutes ausgesetzt ist, so dass allein aus der Zeitvorgabe noch nicht die AbhÃ¤ngigkeit des Auftragnehmers folgen muss (BAGE 87, 129, 139 m.w.N.). Allerdings haben hier zahlreiche weitere Gesichtspunkte vorgelegen, die gegen eine selbstÃ¤ndige FrachtfÃ¼hrertÃ¤tigkeit sprechen. So ist an erster Stelle das den Beigeladenen zu 1) treffende Verbot zu nennen, fÃ¼r andere Auftraggeber als den KlÃ¤ger bzw. die Firma H. zu fahren. Von KlÃ¤gerseite sind die Angaben des Beigeladenen zu 1) in dem ErÃ¶rterungstermin am 03.05. 1999 nicht bestritten worden, dass er auf den Versuch eines Warentausches mit anderen Fahrern von der Firma H. eine Abmahnung erhalten hat. Der Beigeladene zu 1) unterlag also einem Konkurrenzverbot, das der Annahme einer selbstÃ¤ndigen FrachtfÃ¼hrertÃ¤tigkeit massiv entgegensteht.

Hinzu kommt, dass der Beigeladene zu 1) fester Bestandteil eines vom KlÃ¤ger aufgestellten Einsatzplanes war. Der KlÃ¤ger konnte seine vertraglichen Verpflichtungen gegenÃ¼ber der Fa. H. nur erfÃ¼llen, wenn er Ã¼ber eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfÃ¼gte, die die feststehende Zahl von Touren bewÃ¤ltigen konnte. FÃ¼r vier feste Touren war laut Aussage des KlÃ¤gers selbst der Beigeladene zu 1) eingeplant. Anders als in dem vom Bundesarbeitsgericht am 27.06.2001 entschiedenen Fall (BAGE 98, 146 â□□ 151) konnte der Beigeladene zu 1) also nicht jederzeit darÃ¼ber selbst entscheiden, ob und welche AuftrÃ¤ge er annehmen wollte. War er, was Ã¤uÃerst selten vorkam, verhindert, so musste er ungefÃ¤hr 14 Tage vorher Bescheid geben, damit der KlÃ¤ger sich um einen Ersatzfahrer kÃ¼mmern konnte. Er konnte seine Arbeit nur im einvernehmlich festgelegten zeitlichen Rahmen erbringen, der durch die betrieblichen Erfordernisse des KlÃ¤gers bestimmt wurde. Auch wenn der Beigeladene zu 1) das Recht hatte, einzelne EinsÃ¤tze abzulehnen, ist doch die Aufnahme in einen Dienstplan, der ohne vorherige Absprache mit dem Mitarbeiter erstellt wird, typisch fÃ¼r Arbeitnehmerbeziehungen (Hopt in Baumbach/Lauterbach, HGB, Â§ 84 Rdz.38). Zudem war der Arbeitsumfang so zugeschnitten, dass er jeweils zu einer bestimmten Uhrzeit erscheinen musste, um das Arbeitspensum zu bewÃ¤ltigen und die Auslieferung termingerecht zu erledigen. Wegen des vom KlÃ¤ger festgesetzten Beginns der Lieferung und der Umfangsbestimmung derselben durch den KlÃ¤ger waren sowohl Dauer als auch Beginn und Ende der tÃ¤glichen Arbeitszeit â□□ im Unterschied zu dem vom Bundesarbeitsgericht am 30. September 1998 entschiedenen Fall in BAGE 90, 36 ff. vorgeschrieben.

Zutreffend wendet die Beklagte ein, dass dem Beigeladenen zu 1) in seiner

Eigenschaft als Fahrer fÃ¼r den KlÃ¤ger Unternehmereigenschaften fehlten. Seine TÃ¤tigkeit erforderte weder einen eigenen GeschÃ¤ftsbetrieb noch ein eigenes Fahrzeug oder eine Organisation der Transporte. In allen vom BAG in den letzten Jahren zur Abrenzung Arbeitnehmer-FrachtfÃ¼hrer positiv im Sinn der SelbstÃ¤ndigkeit entschiedenen FÃ¤llen verfÃ¼gten die Fahrer selbstverstÃ¤ndlich Ã¼ber eigene Fahrzeuge (BAGE 87, 129; BAGE 90, 36; BAGE 98, 146). Der Beigeladene zu 1) schuldete lediglich seine Arbeitskraft. Beim Einsatz seiner Arbeitskraft war ihm der Erfolg in Form der vereinbarten VergÃ¼tung gewiss. Entsprechend den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des LSG Berlin (Entscheidung vom 17.08.1994 â□□ L 9 KR 68/94) ist es fÃ¼r die Arbeitnehmereigenschaft typisch, dass diesem der Erfolg seines Einsatzes von sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mitteln gewiss ist. Der Beigeladene zu 1) wurde durch eine sichere Pauschale und nicht in Form einer irgendwie gearteten Gewinnbeteiligung oder erfolgsorientierten PrÃ¤mie entlohnt.

Wie die vom Beigeladenen zu 1) vorgelegten Rechnungen fÃ¼r den strittigen Zeitraum beweisen, war er in einer fÃ¼r einen Arbeitnehmer typischen RegelmÃ¤Ã□igkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig. Er hat die Tour um ca. 11.oo Uhr zwischen 17- und 23.mal und die Touren 13.1o Uhr, 15.3o Uhr und 17.25 Uhr zwischen 12. und 23.mal allmonatlich durchgefÃ¼hrt. Damit war er wie ein HalbtagsbeschÃ¤ftigter fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig. Seine Arbeit war Teil eines Ã¼bergeordneten Planungsauftrags, den allein der KlÃ¤ger nach auÃ□en zu vertreten hatte. Wie der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte selbst einrÃ¤umt, war wÃ¤hrend des Einsatzes fÃ¼r den KlÃ¤ger ein selbstÃ¤ndiges Auftreten des Beigeladenen zu 1) als Unternehmer aus zeitlichen GrÃ¼nden gar nicht mÃ¶glich.

Als weiteres Indiz fÃ¼r die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung im strittigen Zeitraum wertet die Beklagte den Status des Beigeladenen davor und danach. AnfÃ¤nglich ist der Beigeladene zu 1) fÃ¼r den KlÃ¤ger auf 520 DM.- Basis gefahren, also im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Ab 01.01.1995 wurde lediglich der Umfang der TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgeweitet, nicht hingegen die Art der TÃ¤tigkeit. Anders stellt sich hingegen die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen nach dem 01.02.1996 dar. Mit dem Erwerb eines eigenen Fahrzeugs und der Gewerbeanmeldung fÃ¼r Kleintransporte ist er erstmals ein Risiko als Unternehmer eingegangen. Ab diesem Zeitpunkt hat er auch eine FrachtfÃ¼hrerversicherung abgeschlossen.

Nicht erwiesen ist, dass der Beigeladene zu 1) zur persÃ¶nlichen Arbeitsleistung verpflichtet war. Zwar hat der Beigeladene sowohl gegenÃ¼ber der Beklagten im Verwaltungsverfahren als auch gegenÃ¼ber dem Sozialgericht angegeben, der KlÃ¤ger selbst habe im Fall seiner Verhinderung fÃ¼r einen Ersatzfahrer gesorgt. Mangels schriftlicher Vereinbarungen kann keine sichere Aussage dazu getroffen werden, ob der Beigeladene zu 1) berechtigt war, seine Vertretung selbst zu organisieren. Ob er zuletzt tatsÃ¤chlich einen eigenen Vertreter organisiert hat, konnte von ihm nicht eindeutig beantwortet werden. Eine weitere AufklÃ¤rung hierzu erÃ¼brigt sich aber deshalb, weil auch unabhÃ¤ngig davon die Merkmale der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Ã¼berwiegen.

FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht, dass der Beigeladene zu 1) wÃ¤hrend seiner FahrertÃ¤tigkeit keiner Ãberwachung unterlag. Insbesondere wurden keine FahrtenbÃ¼cher gefÃ¼hrt. Allerdings war eine gewisse Kontrolle dadurch gewÃ¤hrleistet, dass das dem KlÃ¤ger gehÃ¶rende Fahrzeug nach Abschluss der Tour zurÃ¼ckgebracht werden musste und die anzufahrenden Apotheken Ã¼ber Reklamationen dafÃ¼r sorgen konnten, dass die Lieferungen zeitgerecht gebracht wurden. SchlieÃlich war der Beigeladene zu 1) nicht zur tÃ¤glichen Arbeitsleistung verpflichtet, wobei die praktische DurchfÃ¼hrung nahelegt, dass er doch stÃ¤ndig dienstbereit war. Er hatte wÃ¤hrend des Urlaubs keinen Entgeltanspruch, wie dies fÃ¼r einen Arbeitnehmer typisch wÃ¤re. Es ist allerdings typisch fÃ¼r Vertragsgestaltungen, bei denen von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgegangen wird, dass solche Schutzrechte nicht vereinbart werden, um dieses Risiko einseitig dem "Subunternehmer" aufzuerlegen.

Wie bereits oben dargelegt, ist nicht nachgewiesen, dass der Beigeladene zu 1) das Recht hatte, den Auftrag an einen Dritten zu vergeben. Ebenso wenig fÃ¼r noch gegen die SelbstÃ¤ndigkeit kann gewertet werden, dass der Beigeladene zu 1) neben seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger noch eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Versicherungsvertreter ausÃ¼bte. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte weist selbst darauf hin â allerdings fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.1995 -, dass neben einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werden kann. Ob der Beigeladene zu 1) vom KlÃ¤ger wegen der Bedeutungslosigkeit der EinkÃ¼nfte aus dem VertretergeschÃ¤ft wirtschaftlich abhÃ¤ngig war, kann dahinstehen. Unterlagen hierÃ¼ber sind nicht vorhanden. Es ist auch nicht bekannt, wie das Haftungsrisiko zwischen den Beteiligten verteilt war. SchlieÃlich hat auch die Tatsache, dass der Beigeladene zu 1) vom KlÃ¤ger Mehrwertsteuer verlangt hat, keine relevante Aussagekraft. Die steuerrechtliche Behandlung des Vertrages und der sich hieraus ergebenden Beziehungen ist fÃ¼r die Beurteilung, ob ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorgelegen hat, unbeachtlich.

Zusammenfassend ist dem Sozialgericht darin beizupflichten, dass sich aus der BeschrÃ¤nkung der Gestaltungsfreiheit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht allein keine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit herleiten lÃ¤sst. Im Unterschied zu dem vom Bundessozialgericht am 27.11.1980 entschiedenen Fall (Az.: 8 a RU 26/80) lagen jedoch im Ãbrigen zu wenig Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die BefÃ¶rderung zu festen Zeiten und nach festgelegten PlÃ¤nen selbstÃ¤ndig durchgefÃ¼hrt wurde. Die sogenannten Ringtourenfahrer verfÃ¼gten Ã¼ber ein eigenes Kraftfahrzeug, wurden nur einmal wÃ¶chentlich wenige Stunden eingesetzt und waren verpflichtet, fÃ¼r eine Vertretung zu sorgen. Aus diesen GrÃ¼nden konnte das Urteil des Sozialgerichts keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024